



Berieselungsreglement

Munizipalgemeinde Grenchen

Ausgabe Dezember 2002

Die Urversammlung der Gemeinde Grengiols eingesehen

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- die Artikel 2, 16, 123 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- den Artikel 12 des Polizeireglementes der Gemeinde Grengiols vom 14. November 2002

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

Art. 1 Geltungsbereich und Anlageprinzip

¹ Das vorliegende Reglement gilt für das Versorgungsgebiet der Berieselungsanlage Milibach der Gemeinde Grengiols.

² Unter Anlagen werden sämtliche Versorgungswasserleitungen, sogenannte Rottenschläge und das Leitungsnetz inkl. Hydranten und Schächte verstanden.

³ Teile der Anlage gelten gleichzeitig als Feuerschutz. Diese sind nur während der Berieselungszeit in Betrieb.

Art. 2 Aufsichtsbehörde

¹ Die Berieselungsanlage ist ein Betriebszweig der Gemeinde.

² Der Gemeinderat ernennt eine ständige Betriebskommission „Berieselungsanlage Milibach“. Die Betriebskommission überwacht und kontrolliert den Betrieb der Anlage.

Art. 3 Inbetriebnahme / Ausserbetriebsetzung / Entleerung

¹ Die Berieselungsanlage wird im Frühjahr jeweils ab dem 1. Montag im Mai in Betrieb genommen und in der Regel Ende September ausser Betrieb gesetzt. Die Inbetrieb- bzw. Ausserbetriebnahme kann jedoch je nach Witterung, Frostgefahr oder wegen Reparaturarbeiten und auf Anordnung des Gemeinderates auf begrenzte Zeit verschoben werden. Die Inbetriebnahme, Ausserbetriebsetzung und die Kontrolle wird durch den Gemeindearbeiter in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister durchgeführt. Die Entleerung der Hydranten und die Montage/Demontage von Hydranten in der Lawinenzone ist Aufgabe der Benutzer.

² Tränkewasser wird solange über die Berieselungs- und Bewässerungsanlage abgegeben, als keine Frostgefahr besteht. Auf dem Hydranten ist ein Gartenhahn anzubringen. Der Schieber ist vollständig zu öffnen, damit dieser keinen Schaden nimmt.

Art. 4 Berechnungsturnus

¹ Als Grundlage dient die Einteilung des Berieselungsplans im Massstab 1: 500, welche auf der Gemeindekanzlei auf liegt. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieses Reglementes.

² Das zu berieselnde Gebiet ist in Sektoren (Systeme) eingeteilt. Im jeweiligen Sektor darf nur die im Berieselungsplan vorgeschriebene Anzahl Hydranten gleichzeitig betrieben werden. Die Wasserbezugsmenge ist auf die im jeweiligen Sektor angegebene Menge beschränkt.

³ Ein Berechnungsturnus dauert: 3 und 4 Stunden.

⁴ Der Turnus beginnt jedes Jahr laut Berieselungsplan.

⁵ Der Turnus wird ohne Unterbruch (Regenperiode) durchgeführt.

⁶ Im Speziellen gelten für jeden Sektor die zusätzlichen Bestimmungen des Berieselungsplanes.

Art. 5 Garten- und Rasenbesprengung

¹ Hausgärten und Umgebungs ächen von Häusern und Siedlungen, die ans Leitungsnetz angeschlossen sind, sind ebenfalls berechtigt, gemäss Berieselungsplan Wasser zu beziehen. Der Wasserbezug für solche Anlagen sollte sich auf das Notwendigste beschränken. Bei Wasserknappheit und Betriebsstörungen kann der Gemeinderat, auf Ersuchen der Betriebskommission, die entsprechenden Betriebszeiten anpassen.

Art. 6 Berieselungsverbot Trockenstandorte

¹ Die aus dem Berieselungsperimeter ausgeschlossenen Flächen, namentlich die beiden Schutzgebiete Kalberweid und Biela dürfen nicht berieselt werden.

Art. 7 Bedienung

¹ Die zugewiesenen Zeiten laut Berieselungseinteilung „Öffnen und Schliessen der Schieber“ sind strikte einzuhalten. Der Benutzer ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass ein Hydrant nach Ablauf der eingeteilten Zeit geschlossen wird.

² Die Bewirtschafter regeln innerhalb des Sektors die allgemeine Funktionskontrolle, das Entsanden der Fassungen usw. selbst.

³ Andere Betriebsstörungen sind dem Kommissionspräsidenten der „Betriebskommission Milibach“ zu melden.

⁴ Ein Abtausch von Regnerbetriebszeiten ist nicht gestattet.

⁵ An die Entleerungen des Berieselungsnetzes darf grundsätzlich nicht angeschlossen werden. In speziellen Fällen ist ein



Gesuch an die Gemeindeverwaltung zu stellen.

⁶ Die Durchmesser der zum Einsatz gelangenden Düsen sind auf 18 bis maximal 20mm begrenzt.

⁷ Um einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten, sind Fehlbare auf das Reglement aufmerksam zu machen.

Art. 8 Spezialturnus

¹ Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grössere Betriebsstörungen usw.) kann die Kommission einen Spezialturnus vorschreiben.

Art. 9 Feuerschutz und Wasserunterbruch

¹ Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen zur Verfügung. Das Berieseln des Kulturlandes wird unterbrochen.

² Die Berieselungseinteilung läuft nach Plan weiter, sobald das Wasser hierfür wieder freigegeben ist. Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangel, Leitungsbruch usw. unterbrochen wird.

³ Der Bewirtschafter oder Eigentümer kann keinen finanziellen Schadenersatz geltend machen.

Art. 10 Unterhalt und Überwachung

¹ Die Verantwortung für das gesamte Berieselungsnetz liegt bei der Betriebskommission „Berieselungsanlage Milibach“, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Gemeinderat mit Ressort Landwirtschaft (Kommissionspräsident)
- Gemeindearbeiter
- Brunnenmeister
- Gemeinderat mit Ressort Wasser / Kanalisation
- Landwirt

² Die Kommission ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Inbetriebnahme der Anlage
- Unterhalt der Anlage
- Reparatur defekter Schieber und Leitungen im Leitungsnetz
- Überwachen des Turnus und Anzeige der Fehlbaren an die Gemeindeverwaltung
- Anordnen eines Spezialturnus
- Montieren allfälliger Gefahrensignale während der Betriebszeit
- Ausserbetriebsetzung der Anlage.

Art. 11 Verantwortlichkeit der Bewirtschafter oder Eigentümer

¹ Mit der Inbetriebnahme des Regners haftet der Bewirtschafter

oder Benutzer für allfällige Schäden an Gebäuden und Kulturen.

² Für den Anschluss von zusätzlichen Privatleitungen in der Bauzone zum Berieseln von Hausgärten und Umgebungen ist eine Bewilligung erforderlich. Die Installationskosten gehen zu Lasten des Eigentümers; er ist ebenfalls für das Entleeren der Leitungen verantwortlich. Für den Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt wird, für die Benutzung die in der Gebührenordnung festgelegte Benutzungsgebühr.

³ Für die Beschädigung von gemeindeeigenen Hydranten ist der Schuld bare haftbar.

⁴ Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und rechtzeitig der Gemeindeverwaltung gemeldet werden, um Betriebsunterbrüche zu vermeiden (nach Möglichkeit Frühjahr oder Herbst).

⁵ Verschiedene Wasserleitungen, welche infolge der Inbetriebnahme der Berieselungsanlagen nicht mehr genutzt werden, müssen für die Oberächenentwässerung weiterhin funktionsfähig bleiben und unterhalten werden. Diese Wasserleitungen sind im Plan „Wasserleitungsnetz Oberächenentwässerung“ aufgeführt. Der Unterhalt dieses Leitungsnetzes kann von den Eigentümern oder Bewirtschaftern – gegen Entschädigung gemäss Gebührenordnung – der Gemeinde übertragen werden.

Art. 12 Kostenverteilung

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Unterhalts- und Betriebskosten auf die Benutzer abwälzen; als Berechnungsgrundlage dient die eidgenössische Grundbuchvermessung. Eine entsprechende Gebührenordnung ist der Urversammlung vorzulegen. Die Gebührenordnung ist integrierter Bestandteil dieses Reglementes.

² Einmal festgelegte Flächen bleiben voll zahlungspflichtig, selbst wenn diese nicht berieselt werden. Auf begründetes Begehren hin können Flächen innerhalb der Bauzone aus der Pflicht enthoben werden.

³ Handänderungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige Bewirtschafter oder Eigentümer voll zahlungspflichtig.

⁴ Die Gemeindeverwaltung führt ein Kataster der beitragspflichtigen Flächen.

⁵ Das Inkasso durch die Gemeindeverwaltung erfolgt jährlich. Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen netto zu bezahlen.



⁶ Der Gemeinderat ist befugt, einen Reservefonds für die Betriebs- und Unterhaltskosten einzurichten. Dieser ist zweckgebunden einzusetzen.

Art. 13 Strafbestimmungen

¹ Eigentümer, die ihre Verantwortlichkeiten gemäss diesem Reglement nicht wahrnehmen oder ausserhalb der ihnen zugeteilten Zeiten berechnen, werden durch den Gemeinderat mit einer Busse belegt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Artikels 12 des Polizeireglementes der Gemeinde Grengiols.

² Die Höhe der Busse wird gemäss gültigem Polizeireglement festgelegt und verdoppelt sich jeweils bei weiteren Vergehen.

³ Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

⁴ Vorkommnisse, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, werden nach der üblichen Rechtspraxis nach OR oder ZGB behandelt.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle dazu im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Vorschriften und Wasserrechte sowie andere Gemeindereglemente und -beschlüsse aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 14. November 2002

Der Präsident: Amadeus Zenzünen
Der Schreiber: Willy Karlen

So beschlossen durch die Urversammlung der Gemeinde Grengiols am 12. Dezember 2002.

Der Präsident: Amadeus Zenzünen
Der Schreiber: Willy Karlen

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2003

Anhang: Gebührenordnung

Art. 1 Festsetzung der Gebühren

Der Gemeinderat legt den Gebührensatz jährlich fest.

Art. 2 Jahresgebühr

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt 0.5 bis 1.0 Rappen pro Quadratmeter (m²).

Die minimale Benutzungsgebühr beträgt Fr. 10.-

Art. 3 Teuerung

Der Tarif kann der Teuerung angepasst werden.

Art. 4 Handänderung

Eigentümer, welche ihre Grundstücke nach dem 1. Januar verkaufen, sind verpflichtet, die entsprechende Gebühr für das laufende Jahr zu bezahlen.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 14. November 2002

Der Präsident: Amadeus Zenzünen
Der Schreiber: Willy Karlen

So beschlossen durch die Urversammlung der Gemeinde Grengiols am 12. Dezember 2002.

Der Präsident: Amadeus Zenzünen
Der Schreiber: Willy Karlen

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2003

